



## **STATUTEN DES VEREINES**

**ROTE NASEN  
Clowndoctors**

**Verein zur Unterstützung von kranken oder leidenden Menschen  
durch Humor und Lebensfreude**

Stand Jänner 2020

**ZVR-Zahl 599371232  
Entstehungsdatum 10.11.1994**

## **Inhalt**

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines .....	3
§ 2 - Zweck des Vereins .....	3
§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	4
§ 3a - Gemeinnützigkeit .....	5
§ 4 - Arten der Mitgliedschaft .....	6
§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
§ 8 - Vereinsorgane .....	7
§ 9 - Generalversammlung .....	7
§ 10 - Vorstand .....	8
§ 11 - Aufgabenkreis des Vorstandes .....	9
§ 12 - Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder .....	9
§ 13 - Kuratorium .....	10
§ 14 - Rechnungsprüfer .....	10
§ 15 - Der/die Geschäftsführer/in .....	10
§ 16 - Schiedsgericht .....	10
§ 17 - Auflösung des Vereines .....	11

## **§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen:  
**ROTE NASEN**  
**Clowndoctors Verein zur Unterstützung von kranken oder leidenden Menschen durch Humor und Lebensfreude**
2. Er hat seinen Sitz in Wien, erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet und ist international tätig, insbesondere im Zuge seiner Partnerschaft mit ROTE NASEN International gemeinnützige Privatstiftung.
3. Die Errichtung von Zweigstellen in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, adressiert unter anderem folgende Zielgruppen:

- a) kranke oder leidende Menschen
- b) Menschen mit körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen
- c) sozial benachteiligte Personen
- d) Menschen in Stress-, Krisen- oder Ausnahmesituationen
- e) alternde Menschen
- f) Menschen in Ausbildung
- g) Personengruppen, welche mit den unter den Punkten a) bis f) genannten Zielgruppen arbeiten
- h) verschiedene andere Personengruppen

(fortan „Zielgruppen“ genannt)

Der Verein bezweckt bei den Zielgruppen unter Beachtung allenfalls bestehender gesetzlicher Vorschriften:

1. Linderung des Leids, seelische Unterstützung und Verbesserung der Lebensqualität.
2. Unterstützung des Genesungsprozesses, Therapiehilfe, Therapiebegleitung und Steigerung der Therapieakzeptanz der Zielgruppen.
3. Förderung der Phantasie, Kreativität, Begabungen, Bildung, Kommunikation und Lebensfreude sowie Stärkung der Resilienz der Zielgruppen.
4. Steigerung von Sichtbarkeit und Akzeptanz der heilenden Kraft des Humors, einer positiven Lebenseinstellung sowie der Kunst der Clownerie unter anderem im medizinischen und sozialen Umfeld.
5. Förderung der Kunst der Clownerie sowie Aus- und Weiterbildung der Clownkünstler\*innen zur Gewährleistung des hochstehenden Qualitätsstandards im Zusammenhang mit der Zweckerfüllung des Vereines.

Überdies bezweckt der Verein:

6. Regelmäßige Information der Zielgruppen sowie der allgemeinen Öffentlichkeit über die heilende Kraft des Humors, einer positiven Lebenseinstellung und der Kunst der Clownerie.
7. Initiierung und Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten und Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse über die positive Wirkung der heilenden Kraft des Humors, der positiven Lebenseinstellung und der Kunst der Clownerie auf die Zielgruppen.
8. Förderung und Unterstützung durch Spenden und Zuwendungen aller Art sowohl an natürliche als auch an juristische Personen, Vereine, Organisationen, usw., in Österreich, EU und weltweit, insbesondere zur Entwicklung der ROTE NASEN Gruppe.

### **§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - a) Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von
    - therapiebegleitenden und/oder unterhaltenden Darbietungen von speziell geschulten Clownkünstler\*innen zur Betreuung der Zielgruppen mithilfe des Humors, der Lebensfreude und der Kunst der Clownerie; die Darbietungen finden statt in Kliniken, Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Reha-Zentren, Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Heimen, therapeutische Wohn- und Arbeitsgemeinschaften, Wohngemeinschaften, Sozialprojekten oder sozialen Institutionen, therapeutischen Einrichtungen, Internaten, Kinderdörfern, Kindergärten, Schulen und ähnlichen öffentlichen und privaten Institutionen und Plätzen;
    - Aus- und Weiterbildungen für Personen, die bei ROTE NASEN als Clownkünstler\*Innen tätig sind oder sein werden;
    - Ausbildungsveranstaltungen für Personen in helfenden, heilenden, sozialen sowie pädagogischen Berufen zum Themenbereich Einsatz und Wirkung von Humor und Lebensfreude, die auf dem Gebiet der Betreuung der Zielgruppen tätig sind;
    - öffentlichen Informationsveranstaltungen, „Special Events“, Ausstellungen, Vorträgen, Versammlungen, Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Programmen/Projekten zum Sichtbarmachen der heilenden Kraft des Humors, einer positiven Lebenseinstellung, der Kunst der Clownerie und zur Steigerung deren Akzeptanz.
  - b) Erforschung, Entwicklung und Erstellung von Betreuungsmodellen für die Zielgruppen durch die kontinuierliche Koordination und das Miteinbeziehen von Forschung, Lehre und Praxis;
  - c) Erfassung von nicht-personenbezogenen Daten unter Beachtung gesetzlicher Datenschutzbestimmungen über die therapeutischen Ergebnisse der oben genannten Aktivitäten in Bezug auf die positive psychologische Wirkung der eingesetzten Maßnahmen auf die Heilung und das allgemeine Wohlbefinden der

- Zielgruppen. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit medizinischem, therapeutischem und anderem Fachpersonal zum Zwecke der Forschung und Innovation;
- d) Die Herausgabe und der Vertrieb von periodischen und nichtperiodischen Zeitschriften, Informationsschriften und sonstigen Publikationen in Druck sowie elektronischen Medien;
  - e) Internationale Vernetzung und Kooperation mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit den Partnerorganisationen der ROTE NASEN Gruppe, zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, der Weiterentwicklung, der Unterstützung und der Qualitätssicherung;

Die unter § 3 Punkt 2. von a) bis d) vorgesehenen Tätigkeiten können durch Vergabe von Aufträgen an Dritte weitergegeben werden.

- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und Sammlungen
  - c) Kooperationen mit Unternehmen und Stiftungen und sonstigen unterstützenden Institutionen
  - d) Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen
  - e) Erträge aus Veranstaltungen, Seminaren und Auftragsarbeiten
  - f) kostendeckende Einnahmen aus Forschungs- und Beratungsaufträgen
  - g) Subventionen und Sachleistungen
  - h) Sponsorleistungen
  - i) Finanzerträge
  - j) sonstige Zuwendungen

### **§ 3a - Gemeinnützigkeit**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Der Verein darf keinerlei Handlungen setzen, die dem unter §2 genannten Zweck widersprechen.
- 2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 3. Der Verein darf an seine Organe oder sonstige von ihr angestellte Personen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen zahlen. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in den gegenständlichen Statuten angeführten Zweck verwendet werden. Die Mitglieder, Gesellschafter, oder sonstige Machthaber des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung dürfen die oben aufgezählten Personen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen heranziehen. Der Verein kann unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 40a Z 1 BAO, Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben. Der Verein kann Lieferungen und Leistungen an andere gemäß §§ 34 ff BAO begünstigte Einrichtungen erbringen. Der Verein kann als Erfüllungsgehilfe anderer Körperschaften tätig werden. Solange der Verein spendenbegünstigt gemäß § 4a EStG ist, beträgt das Ausmaß der spendenbegünstigten Tätigkeit mindestens 75 Prozent der Gesamttätigkeit.

#### **§ 4 - Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe bezahlen.
3. Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit durch Besondere finanzielle oder durch andere Zuwendungen unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

#### **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines können physische Personen sowie im Falle von fördernden Mitgliedern auch juristische Personen werden.

1. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Fördernde Mitglieder müssen vom Vorstand zum Beitritt eingeladen werden.

Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

#### **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss und durch Vereinsauflösung.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 (zwölf) Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Verstößen gegen Ziel und Zweck des Vereines, Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens gegenüber dem Verein verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 Absatz 3. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben das Beratungsrecht in der Generalversammlung. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder haben das Recht, in den Mitgliederversammlungen über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines informiert zu werden. Die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder können auf Wunsch über die Tätigkeiten des Vereines und die finanzielle Gebarung informiert werden.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die jeweils gültige Geschäftsordnung zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Sie sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung zu verlangen.

## **§ 8 - Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9 - Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag von mindestens 10 (zehn) Prozent der Mitglieder zu erfolgen.
3. Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder, zur außerordentlichen Generalversammlung alle ordentlichen Mitglieder, mindestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, jedoch nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.  
Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig.  
Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 (fünfzehn) Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert, der Vorstand oder der Rechnungsprüfer enthoben oder der Verein aufgelöst werden soll(en), bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende ordentliche Vereinsmitglied den Vorsitz.
9. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes;
  - b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
  - d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
  - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
  - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 10 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier sowie mindestens einem und maximal drei Beiräten.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 (vier) Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen des Vereinsvorstandes oder im schriftlichen Weg gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Wege setzt die

einstimmige Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu dieser Form der Beschlussfassung im Einzelfall voraus.

5. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, mündlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) einberufen. Die Einberufung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten und mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der Sitzung, gerechnet vom Tage der Absendung, erfolgen. Ein Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ ist ausgeschlossen. Ergänzungen der Tagesordnung können von allen Vorstandsmitgliedern bis 7 (sieben) Tage vor der Sitzung, gerechnet vom Tage der Absendung an, dem einladenden Vorstandsmitglied bekanntgegeben werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind davon umgehend in Kenntnis zu setzen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
7. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Stimmeneinheit.
8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 11 - Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Beschluss über den Jahresvoranschlag (Budget) sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Jahresabschluss);
- b) Vorbereitung der Generalversammlungen;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Bestellung und Kündigung des Geschäftsführers und künstlerischen Leiters.

## **§ 12 - Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er, bzw. das von ihm delegierte Vorstandsmitglied, berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des

Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes dessen Stellvertreter.

### **§ 13 - Kuratorium**

1. Die Aufgabe eines allfälligen vom Vorstand eingerichteten Kuratoriums ist es, die Verwirklichung der Vereinsziele durch Beiziehung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und von Wissenschaftlern zu fördern, Vorschläge für wissenschaftliche Studien auszuarbeiten, solche Vorschläge dritter Personen zu prüfen und überhaupt mit eigenen Arbeiten den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Das Kuratorium hat nicht die Stellung eines Vereinsorgans.
3. Im Kuratorium können neben den beigezogenen Persönlichkeiten auch ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder sowie Sponsoren mitarbeiten.
4. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Personen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt.
5. Das Kuratorium wird vom Vorstand einberufen, die Ergebnisse seiner Beratungen sind an den Vorstand zu richten.

### **§ 14 - Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 9, 10 und 11 sinngemäß.

### **§ 15 - Der/die Geschäftsführer/in**

Der/die Geschäftsführer/in ist Angestellte(r) des Vereines. Er/sie hat das Büro zu leiten und ist für die administrative Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

### **§ 16 - Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) Personen zusammen, wobei jeweils ein Mitglied des Schiedsgerichtes aus dem Kreis der Mitglieder des Vereines von einer

Streitpartei namhaft gemacht wird. Nach Feststehen dieser beiden Schiedsrichter wählen die beiden Schiedsgerichtsmitglieder eine dritte Person, die nicht dem Verein angehören muss.

3. Wenn die 3 (drei) Mitglieder des Schiedsgerichtes feststehen, werden sie aus ihre Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes wird nach beiderseitigem Parteiengehör mit einfacher Mehrheit gefällt.  
Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern rechtsgültig.
4. Sollten sich die beiden von den Parteien namhaft gemachten Schiedsrichter nicht auf ein drittes Mitglied des Schiedsgerichtes einigen können, hat der/die Geschäftsführer/in umgehend eine dritte Person als Schiedsrichter zu bestellen, die nicht dem Verein angehört. In ihrer Funktion als Schiedsrichter sind Mitglieder des Vereines in jedem Fall weisungsfrei.

Ein Schiedsgerichtsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag an den/die Geschäftsführer/in des Vereines eingeleitet. Hierbei ist der Tatbestand anzugeben und der vom Antragssteller genannte Schiedsmann. Dieser Schriftsatz ist vom/von der Geschäftsführer/in an den Antragsgegner weiterzuleiten, der seinerseits innerhalb von 4 (vier) Wochen eine schriftliche Äußerung zu erstatten hat, in welcher auch der namhaft gemachte Schiedsmann bekannt zu geben ist.

Sollte es innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens zu keiner Entscheidung gekommen sein, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

## **§ 17 - Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, dem bisherigen Vereinszweck ähnliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung sowie gemäß § 4a Z 3 EStG zu verwenden.

Wien, den

Gezeichnet: